

Anlage 1 Datenblatt zur Vereinbarung nach §14a EnWG

1. Für welche steuerbare Verbrauchseinrichtung soll die Vereinbarung nach § 14a EnWG gelten?

Beschreibung der Anlagenart:

- | | | |
|--|-----------------------|---------------|
| <input type="checkbox"/> Wärmepumpe | Leistung in kW: _____ | Anzahl: _____ |
| <input type="checkbox"/> Batteriespeicher | Leistung in kW: _____ | Anzahl: _____ |
| <input type="checkbox"/> Ladeinfrastruktur | Leistung in kW: _____ | Anzahl: _____ |
| <input type="checkbox"/> _____ | Leistung in kW: _____ | Anzahl: _____ |

Angabe des mittelbaren oder unmittelbaren Anschlusses in der Netzebene (bitte ankreuzen):

- Netzebene 7 (Niederspannung) Netzebene 6 (Umspannung MS/NS)

Angabe des Datums der technischen Inbetriebnahme: _____

Angabe von einen Ausnahmetatbestand begründenden Umständen:

2. Wer ist Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung?

- Letztverbraucher Anschlussnehmer

3. Ist für die steuerbare Verbrauchseinrichtung vor dem 31.12.2023 eine individuelle Vereinbarung nach § 14a EnWG abgeschlossen bzw. ein reduziertes Netznutzungsentgelt gewährt worden?

- Ja Nein

4. Ist trotz etwaigen Bestandsschutzes ein freiwilliger, unumkehrbarer Wechsel in das Zielmodell der netzorientierten Steuerung gewünscht?

(Nur zutreffend, wenn die steuerbare Verbrauchseinrichtung vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurde)

- Ja Nein

5. Ist eine separate Messeinrichtung für die steuerbare Verbrauchseinrichtung gewünscht?

(Wahlrecht und Kostentragung durch Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung)

- Ja Nein

6. Angabe der Zählnummer des vorhandenen Zählers: _____

(Nur soweit Frage 5 mit "Nein" beantwortet worden ist)

7. Ist die steuerbare Verbrauchseinrichtung mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet?

- Ja Nein

8. Ist die Wirkleistung netzorientiert steuerbar?

- Ja, mittels Direktansteuerung der steuerbaren Verbrauchseinrichtung
- Ja, mittels Energie-Management-System
- Nein

9. Auswahl des Moduls zur Netzentgeltreduzierung:

(Voraussetzung für die Wahl von Modul 2 ist das Vorhandensein einer separaten Messeinrichtung; Modul 3 kann nur zusätzlich zu Modul 1 und erst ab dem Jahr 2025 gewählt werden)

- Modul 1: Pauschale Reduzierung der Netzentgelte
- Modul 2: Prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises
- Modul 3: Anreizmodul mit zeitlich variablen Netzentgelten